

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 20.04.2016 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 06.05.2016, Az.: 4/MF-Och-2016-04-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2015 (Verkündungsblatt vom 30.06.2014, Nr. 3, S.33), wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	26
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	26
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	26
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	27
§ 4 Bachelorprüfung	27
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	27
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	29
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	29
§ 8 Prüfungsausschuss	30
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	31
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	31
Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung	31
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	31
§ 12 Modulprüfungen	32
§ 13 Mündliche Prüfungen	33
§ 14 Schriftliche Prüfungen	33
§ 15 Praktische Prüfungen, Bachelorseminararbeit/Spezialisierungsmodul, Studienprojekt	34
§ 16 Bachelorarbeit	36
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	37
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	38
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	38
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	39
§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	40
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	40
§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)	40
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	41

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften-----	41
Anhang 1-----	42
Anhang 2-----	48
Anhang 3-----	50

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann. Die oder der Studierende soll durch die Bachelorprüfung in die Lage versetzt werden, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Zieles zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung für die Studienrichtungen (§ 5 Absatz 1) Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik ist der Nachweis (Anhang 2) eines sechswöchigen Grundpraktikums bis zum Ende des vierten Fachsemesters. Ohne den Nachweis des Grundpraktikums ist eine Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang nicht möglich.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich des Studienprojekts und der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Bachelorstudiengang besteht aus folgenden wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen, entsprechend den technischen Studienrichtungen, Abschnitten und Unterabschnitten sowie dem Abschnitt „wissenschaftliche Arbeiten“:

A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundzüge der Rechtswissenschaft
Integrativer Bereich
Seminar oder Spezialisierungsmodul
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte
B.1. Studienrichtung Chemie
Quantitative Methoden
Chemische Grundlagen
B.2. Studienrichtung Elektrotechnik
Quantitative Methoden
Naturwissenschaftliche Grundlagen
Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik
Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik
B.3 Studienrichtung Informatik
Quantitative Methoden
Grundlagen der Informatik
Grundlagen der Softwareentwicklung
Vertiefung Informatik
Informatikseminar
B.4. Studienrichtung Maschinenbau
Quantitative Methoden
Grundlagen des Maschinenbaus
B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik
Quantitative Methoden

Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik
C. Wissenschaftliche Arbeiten
Studienprojekt
Bachelorarbeit

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von bis zu 185 Leistungspunkten
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Laborpraktika, Exkursionen, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Studienprojekt sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23 Absatz 1) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1.
3. Entfällt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, des Studienprojekts und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen wird empfohlen.

(9) Im Rahmen des Studiums soll ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von einem Semester in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit durchgeführt werden. Hierzu ist das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu kontaktieren.

(10) Studierende, die nach dem 2. Fachsemester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, werden zu einem Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung aufgefordert. Dabei werden u.a. Möglichkeiten diskutiert, wie der folgende Studienverlauf geplant werden kann.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 64 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte, International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften) delegieren. Der Prüfungsausschuss ist über die Anerkennung zu informieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung

zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die technischen Studienrichtung jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Sie führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Diese sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.
- (2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, dem Studienprojekt, dem Bachelorseminar/Spezialisierungsmodul und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Bachelorseminar/Spezialisierungsmodul gilt ferner § 15 Absatz 6 und für die Bachelorarbeit § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machen, die Frist einzuhalten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:
 1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
 2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

- (4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des elften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modulprüfung, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann der Anhang regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 3) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der erreichbaren Punkte darüber hinaus erzielt wurden.

§ 15 Praktische Prüfungen, Bachelorseminararbeit/Spezialisierungsmodul, Studienprojekt

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln. Sie werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Die Bewertung der Laborpraktika erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers.)

1. Durch die Laborpraktika in der Studienrichtung Chemie soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Versuche eines Laborpraktikums werden mit Punkten bewertet und gehen in die Bewertung ein. Die Note eines Laborpraktikums errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0
von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0.

2. Die Laborpraktika in der Studienrichtung Informatik bestehen aus der Entwicklung eines Informatiksystems durch ein studentisches Projektteam. Bewertet werden das erarbeitete Ergebnis und dessen Präsentation. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus auch Meilensteine, Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit und Kurztests verlangen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sowie die Unterteilung in Gruppen- und Einzelleistungen sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Bachelorseminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietetes – häufig in Form von Referaten über ein Teilbereich des Themengebietetes – voraus. In Bachelorseminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Bachelorseminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Bachelorseminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 mit einer in der Regel einmonatigen Bearbeitungsdauer, einem in der Regel 30-60 minütigem Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Bachelorseminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1. Zu den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Bachelorseminaren kann nur zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte aus dem Studium nach dieser Prüfungsordnung nachweisen kann; die Leistungspunkte sind für Bachelorseminare des Wintersemesters bzw. Sommersemesters bis zum Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 11 Absatz 2 Satz 5 nachzuweisen. Liegt der Nachweis der Leistungspunkte nicht vor, ist die Teilnahme an einem Bachelorseminar für das laufende Semester nicht möglich. Das Bachelorseminar kann in den Studienrichtungen Informatik sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik durch ein oder mehrere Spezialisierungsmodule im Umfang von 6 LP oder durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden; das Nähere regelt der Anhang. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Modul Bachelorseminar oder zum Spezialisierungsmodul gilt dies als gewählt und kann nicht mehr ersetzt werden.

(6a) Das Studienprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen wahlweise aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (in der Regel bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Studienprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Wird das Studienprojekt in einer technischen Studienrichtung gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt A absolviert, so ist die Bachelorarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften abzulegen. Wird das Studienprojekt in den Wirtschaftswissenschaften gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt B absolviert, so ist die Bachelorarbeit in der gewählten technischen Studienrichtung abzulegen. Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Studienprojekt genehmigt werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Studienprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung. Vor der Ausgabe

des Studienprojekts hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Studienprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Bachelorseminararbeit, eines Spezialisierungsmodul oder eines Studienprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 6a Satz 3 und 4 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11. Auf Antrag kann eine interdisziplinäre Bachelorarbeit genehmigt werden; hierüber sowie über die fachliche Einordnung der Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer das Studienprojekt gemäß § 15 Absatz 6a erfolgreich abgelegt und mindestens 165 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang nachweisen kann.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 270 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal (und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit) zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Unterabschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang. Die Note der Unterabschnitte ergibt aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierendende wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Bestätigungsfrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika, das Bachelorseminar und das Studienprojekt können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist. Für nichtbestandene laborpraktische Prüfungen der Studienrichtungen Maschinenbau sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik gilt abweichend von Satz 1 Absatz 2. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Bachelorstudiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Bachelorstudiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über

die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 60 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden, unter Anrechnung der bisherigen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Anwendung, die im Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind. Sie gilt für die Prüfungen, die erstmals dem Wintersemester 2016/2017 zugeordnet sind. Für die Prüfungen aus dem Sommersemester 2016 gilt die Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung. Für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 im dritten oder höheren Fachsemester im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Kaiserslautern eingeschrieben sind gelten folgende abweichende Übergangsregelung: Als Meldefrist im Sinne des § 11 Abs. 13 wird das Ende des Wintersemester 2020/2021 bestimmt.

(2) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Anhang 1

*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung¹“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf.

¹ Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Studien-leistung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6	Gewichtung	Prüfungsvor-leistung erforderlich	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		55			17 v.H.				
Pflichtbereich		43							
WIW-BWL-BWG-M-1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-KER-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-FBE-M-1	Finanzberichterstattung	4	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketing	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein		1		schriftlich	Klausur	Optional Sammlung von Bonuspunkten
WIW-BWL-OPR1-M-1	Operations Research I	3	nein		0,5		schriftlich	Klausur	Optional Sammlung von Bonuspunkten
WIW-BWL-WIN1-M-1	Wirtschaftsinformatik I	3	nein		0,5		schriftlich	Klausur	Optional Sammlung von Bonuspunkten
Wahlpflichtbereich I		6							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein		1		schriftlich	Klausur	Optional Sammlung von Bonuspunkten
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisationstheorie	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
Wahlpflichtbereich II		6							
WIW-BWL-OPR-M-1	Operations Research	6	nein		1		schriftlich	Klausur	Optional Sammlung von Bonuspunkten Operations Research I ist Bestandteil
WIW-BWL-WIN-M-1	Wirtschaftsinformatik	6	nein		1		schriftlich	Klausur	Optional Sammlung von Bonuspunkten Wirtschaftsinformatik I ist Bestandteil
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistik I	3	nein		0,5		schriftlich	Klausur	
WIW-BWL-LOG-M-1	Logistik	6	nein		1		schriftlich	Klausur	Logistik I ist Bestandteil
A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		18			6 v. H.				
Pflichtbereich									
WIW-VWL-MIK-M-1	Grundzüge der VWL und Mikroökonomik	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-VWL-MAK-M-1	Grundzüge der Makroökonomik	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
Wahlpflichtbereich II		6							
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-VWL-WPO-M-1	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-VWL-NHW-M-1	Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	6	nein		1		schriftlich	Klausur	
A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft		9			3 v. H.				
Pflichtbereich									
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein		1		schriftlich	Klausur	
A. 4 Integrativer Bereich		7			3 v. H.				
Pflichtbereich									
WIW-INT-WGV1-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung 1	3	nein		1		schriftlich	Klausur	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft-Skills	4	nein		-		praktisch	Aktive Teilnahme	Aktive Teilnahme an zwei Modulveranstaltungen, unbenotet
A. 5 Bachelorseminar oder Spezialisierungsmodul für WI-UVT und WI-Informatik		6			6 v. H.				
	Bachelorseminar	6	nein		-				
Wahlpflichtbereich WI-UVT		6							
WIW-VWL-xx-xxx-M-1	Seminar oder Modul „Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens“	6	nein		1				
Wahlpflichtbereich WI-Informatik		6							
	Seminar oder aus Wahlpflichtbereich II der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (A.1)	6	nein		1				
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
B.1. Studienrichtung Chemie									
B. 1. 1. Quantitative Methoden		18			7 v. H.				
Pflichtbereich									
CHE-BaCh-01-M-1	Mathematik I/II für	10	ja		1				s. anbietenden FB

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Studien-leistung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6	Gewichtung	Prüfungsvor-leistung erforderlich	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform	Bemerkung
B. 3. 1. Quantitative Methoden		24			7 v. H.				
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	ja		1				s. anbietenden FB
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	ja		1				s. anbietenden FB
QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein		1				s. anbietenden FB
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	ja		1				s. anbietenden FB
B. 3. 2. Grundlagen der Informatik		21			7 v. H.				
Pflichtbereich									
INF-00-09-V-2	Rechnersysteme 1	8	ja		1				s. anbietenden FB
INF-00-12-V-2	Informationssysteme	8	ja		1				s. anbietenden FB
INF-00-13-V-2	Kommunikationssysteme	5	ja		1				s. anbietenden FB
B. 3. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung		34			10 v. H.				
Pflichtbereich									
INF-00-01-V-2	Softwareentwicklung I	10	ja		1				s. anbietenden FB
INF-00-02-V-2	Softwareentwicklung II	10	ja		1				s. anbietenden FB
INF-00-16-V-1	Projektmanagement	6	ja		1				s. anbietenden FB
INF-00-31-V-2	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja		1				s. anbietenden FB
INF-00-32-V-2	Web 2.0 Technologien 1 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja		1				s. anbietenden FB
B. 3. 4. Vertiefung Informatik		16			6 v. H.				
Wahlpflichtbereich									
INF-50-03-V-3	Algorithmik und Deduktion (Lehrgebiet Algorithmik und Deduktion)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-10-03-V-3	Computergrafik (Lehrgebiet Visualisierung und Scientific Computing)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-60-03-V-3	Grundlagen eingebetteter Systeme (Lehrgebiet Eingebettete Systeme und Robotik)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-20-01-V-3	Datenbanksysteme (Lehrgebiet Informationssysteme)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-70-01-V-3 und INF-70-02-V-3	„Einführung in die Künstliche Intelligenz“ & „Lernen und Wahrnehmen“ (Lehrgebiet Intelligente Systeme)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-30-01-V-3	Grundlagen des Software Engineering (Lehrgebiet Software-Engineering)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-40-01-V-3 und INF-40-02-V-3	„Vernetzte Systeme“ & „Quantitative Aspekte verteilter Systeme“ (Lehrgebiet Verteilte und Vernetzte Systeme)	8	ja		1	Voraussetzung für das Informatik-seminar, Studienprojekt			s. anbietenden FB
INF-00-10-V-2	Rechnersysteme II	8							s. anbietenden FB
INF-00-06AI-M-2	Entwurf und Analyse von Algorithmen (inkl. Beweistechniken)	8				Voraussetzung für die Wahl des Kernmoduls „Algorithmik und Deduktion“ im Master			s. anbietenden FB
INF-00-15-V-2	Human Computer Interaction	4							s. anbietenden FB
INF-00-05-V-2	Logik	5							s. anbietenden FB
INF-00-12-V-2	Softwareentwicklung III	4				Voraussetzung für die Wahl vom Softwareent-			s. anbietenden FB

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Studien- leistung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6	Gewichtung	Prüfungsvor- leistung erforderlich	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs- form	Bemerkung
B. 3. 5. Informatikseminar		5			5 v. H.				
Pflichtbereich									
INF-01-11-S-4	Seminar in einem der gewählten Lehrgebiete	5	ja		1				s. anbietenden FB
B.4. Studienrichtung Maschinenbau									
B. 4. 1. Quantitative Methoden		32			10 v. H.				
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	ja		1				s. anbietenden FB
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	ja		1				s. anbietenden FB
MAT-00-03-M-0	Höhere Mathematik III	8	ja		1				s. anbietenden FB
QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein		1				
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	ja		1				s. anbietenden FB
B. 4. 2. Grundlagen des Maschinenbaus		68			25 v. H.				
Pflichtbereich		64							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Techn. Mechanik I	6	ja		1				s. anbietenden FB
MV-TM-55-M-4	Elemente der Techn. Mechanik II	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-WKK-10/11-M-4	Werkstoffkunde für WI und WiW-BWL	6	ja		1				s. anbietenden FB
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	9	ja		1				s. anbietenden FB
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	9	ja		1				s. anbietenden FB
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geometrie / Techn. Zeichnen f. H. a. FB	4	ja		-				s. anbietenden FB, unbenotet
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-PAK-B102-M-4	Elektrotechnik für Maschinenbauer	7	ja		1				s. anbietenden FB
MV-MTS-23-M-4	Mess- und Regelungstechnik I, II	8	ja		1				s. anbietenden FB
Wahlpflichtbereich		4							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-VKM-105-M-4	Energietechnik I	4	ja		1				s. anbietenden FB
B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik									
B. 5. 2. Quantitative Methoden		32			10 v. H.				
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	ja		1				s. anbietenden FB
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	ja		1				s. anbietenden FB
MAT-00-03-M-0	Höhere Mathematik III	8	ja		1				s. anbietenden FB
QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein		1				
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	ja		1				s. anbietenden FB
B. 5. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik		68			25 v. H.				
Pflichtbereich		63							
CHE-100-040-V-1	Chemie für Ingenieure	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja		1				s. anbietenden FB
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-KIMA-247-M-4	Darstellende Geom. / Techn. Zeichnen f. H. a. FB	4	ja		-				s. anbietenden FB, unbenotet
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja		1				s. anbietenden FB
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik	3	ja		1				s. anbietenden FB
MV-KIMA-B110-M-4	Apparatebau und - technik	6	ja		1				s. anbietenden FB
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja		1				s. anbietenden FB
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstech- nik/Abfallbehandlung I	3	ja		1				s. anbietenden FB
MV-TVt-59-M-4	Thermische Verfahrenstechnik I	6	ja		1				s. anbietenden FB
MV-TVt-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik I	6	ja		1				s. anbietenden FB

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import-modul	Studien-leis-tung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6	Gewichtung	Prüfungsvor-leistung erforderlich	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkung
MV-TVT-126-M-4	Umweltverfahrens-technik I	4	ja		1				s. anbietenden FB
MV-AWP-253-M-4	Werkstoffkunde für Hörer anderer Fachrichtungen	6	ja		1				s. anbietenden FB
Wahlpflichtbereich		5							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja		1				s. anbietenden FB
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja		1				s. anbietenden FB
C. Wissenschaftliche Arbeiten									
C. 1. Studienprojekt	Siehe §15	6			10 v.H.				
C. 2. Bachelorarbeit	Siehe §16	9			20 v.H.				

Anhang 2
Praktikumsnachweis für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Technisches Grundpraktikum in den Studienrichtungen „Maschinenbau“ und „Umwelt- und Verfahrenstechnik“

Name:	Vorname:	Matrikel-Nr.:	Datum:	Bericht Nummer:
-------	----------	---------------	--------	-----------------

Woche	Bereich	Praktikumsbetrie b Name und Sitz	Zeitraum TT.MM.	Arbeitstage /Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetriebs Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1	GP				
2	GP				
3	GP				
4	GP				
5	GP				
6	GP				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen GP1 bis GP7 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

GP1: Spanende Fertigungsverfahren: z. B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.

GP2: Umformende Fertigungsverfahren: z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stauchen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP3: Urformende Fertigungsverfahren: z. B. Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennen lernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie, Kunststoffspritzen, -extrudieren, - laminieren.

GP4: Thermische Füge- und Trennverfahren: z. B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Plasma-, Widerstands- Vakuum-, Induktionslöten,

GP5: Montage: z. B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen

GP6: Wärmebehandlung: z. B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen Einsatz- und Nitrierhärten.

GP7: Grundoperationen Verfahrenstechnik: z. B. Mechanische Trennung, Vereinigung von Stoffen Wärmeübertragung, thermisches Trennen, Adsorption, Adsorption, Extraktion, Kristallisation und Trocknung, Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung und Upscaling.

Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis als Grundpraktikum gemäß § 2 Absatz 1

Hiermit beantrage ich die Anrechnung des erforderlichen Grundpraktikums aufgrund von Berufserfahrung oder einer entsprechenden Ausbildung. Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie einzureichen, das Original ist vorzulegen. Kaiserslautern, den

Vom Fachstudienberater/Geschäftsführer auszufüllen

Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den

Der Fachstudienberater/Geschäftsführer

**Praktikumsnachweis für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Technisches Grundpraktikum in der Studienrichtungen „Elektrotechnik“**

Name:	Vorname:	Matrikel-Nr.:	Datum:	Bericht Nummer:
-------	----------	---------------	--------	-----------------

Woche	Bereich	Praktikumsbetrie b Name und Sitz	Zeitraum TT.MM.	Arbeitstage /Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetriebs Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1	GP				
2	GP				
3	GP				
4	GP				
5	GP				
6	GP				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen GP1 bis GP5 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

GP1. Grundlegende Arbeitsverfahren: z.B. praktische und theoretische Einführung in die mechanischen und thermischen Bearbeitungsverfahren, vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt

GP2. Spanabhebende Formung: z.B. Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen und spanlose Formung, z.B. Stanzen, Pressen, Ziehen, Schmieden, Gießen

GP3. Weitere industrielle Techniken: z.B.: Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Vergütung, Prüfung von Werkstoffen und Werkstücken, Werkzeug und Vorrichtungsbau

GP4. Grundlegende Elektrotechnische Arbeitsverfahren: z.B. Aufbau einfacher elektronischer Schaltungen, Elektrische Steuerungstechniken, Mikroprozessortechnik

GP5. Betrieblicher Einsatz moderner informationstechnischer Mittel und Verfahren: z.B. EDV, Programmieren

Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis als Grundpraktikum gemäß § 2 Absatz 1

Hiermit beantrage ich die Anrechnung des erforderlichen Grundpraktikums aufgrund von Berufserfahrung oder einer entsprechenden Ausbildung. Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie einzureichen, das Original ist vorzulegen.

Kaiserslautern, den

Vom Fachstudienberater/Geschäftsführer auszufüllen

Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den

Der Fachstudienberater/Geschäftsführer

Anhang 3

Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Université de Lorraine/ Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy)

1. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden über die Anforderungen des § 2 Abs. 2 hinaus gute Sprachkenntnisse in der Sprache des Partnerlandes vorausgesetzt. Darüber hinaus haben die Studierenden überdurchschnittliche Studienleistungen vorzuweisen und sollen sich durch eine hohe Leistungsmotivation auszeichnen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Studierenden gegenüber der Kultur des Partnerlandes aufgeschlossen sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch den Fachbereichsrat benannten Programmverantwortlichen. Sollte sich kein Vertreter der Partnerhochschule an der Sitzung der Jury zur Teilnehmerauswahl beteiligen können, so ist ein Dozent heranzuziehen, der über eine entsprechende Eignung verfügt, die Sprachkenntnisse der Bewerber in der Sprache des Partnerlandes als angemessen zu beurteilen.
2. Die Regelstudienzeit beträgt für die Teilnehmer des integrierten deutsch- französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 1 vier Jahre bzw. 8 Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten abweichend zu § 3 Abs. 2. Die Regelung über Höhe der Semesterwochenstunden gemäß § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.
3. Das unter § 4 Abs. 1 genannte und unter § 15 a charakterisierte Studienprojekt entspricht dem an der Partnerhochschule absolvierten „Projet Industriel“, welches in Kooperation mit Unternehmen an der Partnerhochschule bearbeitet wird. Jegliche Nennung des Studienprojekts in dieser Ordnung entspricht folglich dem „Projet Industriel“. Die Gewichtung des „Projet Industriel“ für die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt analog zu jener für das Studienprojekt in § 19 Abs. 4 vorgesehenen.
4. Die Festlegung der Termine und Art der Modulprüfungen an der Partnerhochschule ist abweichend von § 5 Abs. 2 durch die ENSGSI zu regeln.
5. Für die Studienphase, welche die Studierenden an der Partnerhochschule verbringen, besteht abweichend zu § 7 Abs. 1 eine Zuständigkeit der entsprechenden Gremien der Partnerhochschule für die Studierenden des integrierten Studiengangs.
6. Die Bestimmung der Prüfenden und der Beisitzenden erfolgt für die im Partnerland zu erbringende Leistungen abweichend zu § 8 Abs. 2 durch die ENSGSI.
7. Für die Anerkennung der Studienleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, ist abweichend von § 9 der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 19 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
8. Für die an der ENSGSI erbrachten Modulprüfungen nach den in § 10 Abs. 3 dargestellten Formen gelten abweichend zu den jeweils in § 11-15 dargestellten, an der TU Kaiserslautern gültigen Modalitäten, die Bestimmungen der Partnerhochschule.
9. Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden an der ENSGSI erbracht, dementsprechend finden statt der Regelungen des § 16 die Bestimmungen der ENSGSI Anwendung. Die Bachelorarbeit entspricht einem an der Partnerhochschule zu bearbeitenden Projekt und soll zeigen, dass die Studierenden in der vorgegebenen Zeit eine Aufgabenstellung ihrer Fachrichtung selbstständig lösen können. Die Fristen für die Bachelorarbeit sind von der ENSGSI zu setzen. Die Bachelorarbeit ist in französischer oder englischer Sprache anzufertigen.
10. Für die Auslandsphase hat die Anmeldung zu den Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit abweichend zu § 18 Abs. 1 gemäß den Bestimmungen der ENSGSI zu erfolgen.
11. Für die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Leistungen des integrierten Studiengangs finden die an der Partnerhochschule gültigen Modalitäten der ENSGSI in Bezug auf die Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit, Regelungen zu Freiversuchen und Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß Anwendung (abweichend zu § 20, § 21, § 22).
12. Die Zulassung zum Projet Industriel sowie zur Bachelorarbeit ist abweichend zu § 26 durch die Partnerhochschule zu regeln, an welcher diese Leistungen erbracht werden. Hat ein Teilnehmer des integrierten Studiengangs eine Studienleistung der Partnerhochschule endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss zu prüfen, ob dieser sein Studium an der TU Kaiserslautern fortsetzen darf.
13. Kann ein an der ENSGSI zu erbringendes Modul aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang abgeschlossen werden, so können in Absprache mit dem Programmverantwortlichen und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die fehlenden Leistungspunkte (LP) durch die Erbringung weiterer Veranstaltungen samt zugehöriger Prüfungen in einem oder mehreren anderen an der ENSGSI zu erbringenden Module ausgeglichen werden. Die vorgenannten Regelungen finden auf das an der ENSGSI zu erbringende „Projet Industriel et stage ouvrier“ keine Anwendung.
14. Einzubringende Module, die an der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 19 Abs. 3 bewertet.

15. Das Bestehen der Bachelorprüfung setzt abweichend zu § 27 Abs. 2 den Nachweis folgender Mindestanforderungen an Leistungspunkten (LP) entsprechend den technischen Studienrichtungen voraus:

A) An der TU Kaiserslautern: Wirtschaftswissenschaftliche Module

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	30 LP
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	25 LP
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	12 LP
4. Grundzüge der Rechtswissenschaft	6 LP
5. Integrativer Bereich	10 LP

Ingenieurwissenschaftliche Module:

1. Quantitative Module	32 LP
2. Ingenieurwissenschaftliche Inhalte	41 LP

B) An der ENSGSI Nancy:

Umfang der an der ENSGSI Nancy erbrachten Leistungen (exkl. Bachelorarbeit):	74 LP
Bachelorarbeit	10 LP

16. Die Regelung des § 27 Abs. 3 findet für das an der ENSGSI erbrachte Projekt Industriel sowie die ebenfalls an der Partnerhochschule absolvierte Bachelorarbeit keine Anwendung.

17. Stellt die Partnerhochschule keine Informationen über die relativen Noten von Modulprüfungen oder der Bachelorarbeit zur Verfügung, so kann abweichend von § 28 Abs. 1 auf eine Angabe dieser im Zeugnis verzichtet werden.

18. Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen, ist die im aktuellen Studienplan aufgeführte Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 19 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 19 Abs. 3 bewertet.

19. Wenn die Namen der Prüfenden der Partnerhochschule nicht zur Verfügung stehen, dann sind diese abweichend zu § 28 Abs. 1 nicht im Zeugnis aufzuführen.“

Artikel 2

1. Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden, unter Anrechnung der bisherigen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Anwendung, die im Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind. Sie gilt für die Prüfungen, die erstmals dem Wintersemester 2016/2017 zugeordnet sind. Für die Prüfungen aus dem Sommersemester 2016 gilt die Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung. Für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 im dritten oder höheren Fachsemester im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Kaiserslautern eingeschrieben sind gelten folgende abweichende Übergangsregelung: Als Meldefrist im Sinne des § 11 Abs. 13 wird das Ende des Wintersemester 2020/2021 bestimmt.

2. Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Kaiserslautern, den 11. Mai 2016

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Michael H a s s e m e r